

Amt für Senioren, Wohnen und Soziales
3277/VIII

Gremium: Ausschuss Soziale Stadt
Sitzung am: 04.06.2024

öffentlich

Geflüchtete in Siegburg - Sachstand

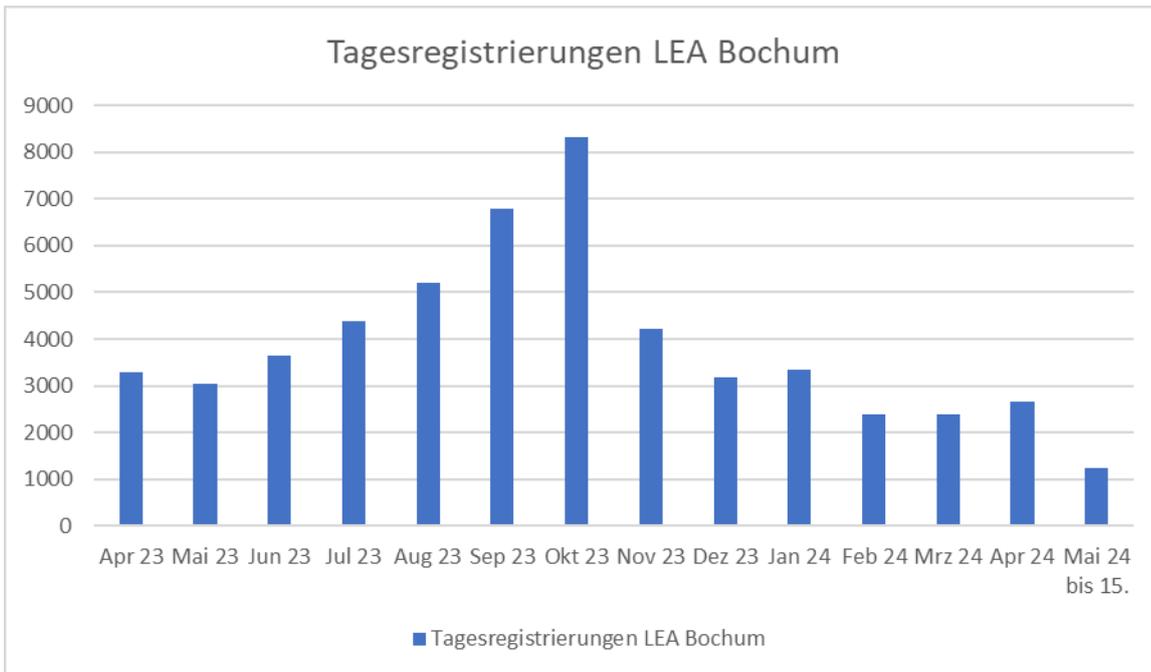
Sachverhalt:

I. Zuweisungszahlen in Siegburg 2023/24

Der Zustrom an Flüchtlingen, **die Asyl begehren**, ist nach zum Jahresanfang 2023 stagnierenden Zuwanderungszahlen im Jahr 2023 stetig angewachsen. Der Höhepunkt wurde im Oktober 2023 mit 8.335 neuen Flüchtlingen in NRW erreicht. In den Folgemonaten ist es zu wesentlich geringeren Zugängen gekommen, dieses dürfte den Wetterentwicklungen auf den Fluchtrouten und ggfls. den verschärften Grenzkontrollen zuzuschreiben sein. Erfahrungsgemäß sind die Zuwanderungszahlen in den Monaten November bis April meist rückläufig gewesen: hingegen dürften sich die Maßnahmen wie Bezahlkarte, Verlängerung der Leistungskürzung auf 36 Monate etc. noch nicht merklich auf den Zustrom auswirken (auf die Anlage „Entwicklungen im Bereich Flucht“ zu den Jahresentwicklungen wird verwiesen). Insgesamt beträgt der Zugang an Asylsuchenden in NRW bis zum 31.12.23 64.711 Personen (im Vergleich im Jahr 2022 insgesamt: 31.976 Personen). Nach Prognosen des Landes wurden bis zum Jahresende 2023 65.000 Neuzugänge erwartet, die Prognose des Landes wurde damit marginal unterschritten. Für das Jahr 2024 werden seitens des Landes weiterhin ca. 70.000 Neuzugänge zur Verteilung erwartet, so auch der Newsletter „Entwicklungen im Bereich Flucht“ vom 15.05.24. Für die Stadt Siegburg bedeutet dies für 2024 somit eine Aufnahmeverpflichtung von weiteren ca. 150 Personen.

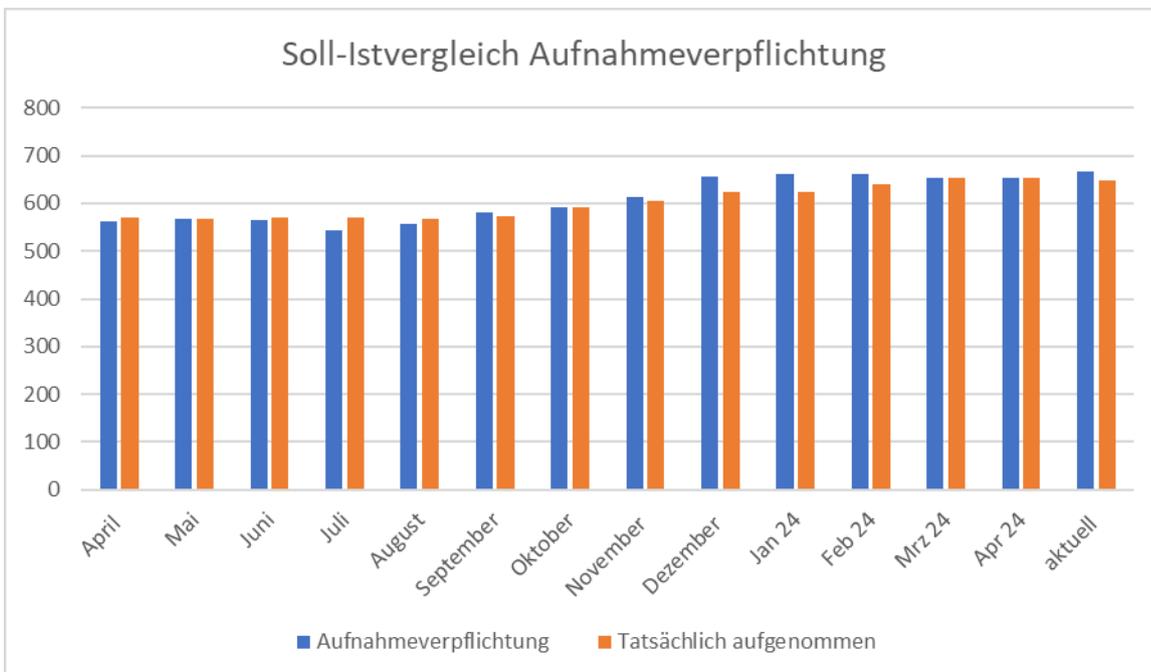
Nach den am 10.05.2024 veröffentlichten Quoten der Zuweisung nach dem FlüAG beträgt das Aufnahmesoll **668 Personen**, angerechnet werden nach den Meldungen der Stadt Siegburg **649** Personen, somit sind aktuell **weitere 19 Personen aufzunehmen** (Quote aktuell 97,20 %).

Weiterhin wirkt sich der anhaltende Zustrom ukrainischer Flüchtlinge auf die Zuweisungen in die Kommunen aus. Von März 2022 bis April 2024 sind insgesamt 51.998 (+ 1.684 zum Bericht 17.04.2024) ukrainische Flüchtlinge in der LEA registriert worden (in der LEA laufen die Flüchtlinge auf, die keine Unterkunft in einer Kommune nachweisen können), insgesamt sind 239.210 (+ 1.957 zum Bericht 17.04.2024) ukrainische Flüchtlinge in NRW registriert und aufgenommen worden. Dieser Personenkreis ist zusätzlich nach § 12 a Aufenthaltsgesetz (hier erfüllt die Stadt Siegburg die Quote derzeit mit 107,50 % und 26 Personen über Soll, eine Verrechnung mit der Aufnahmequote nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz findet nicht statt, die Quoten sind isoliert voneinander zu betrachten) in die Kommunen zu verteilen.

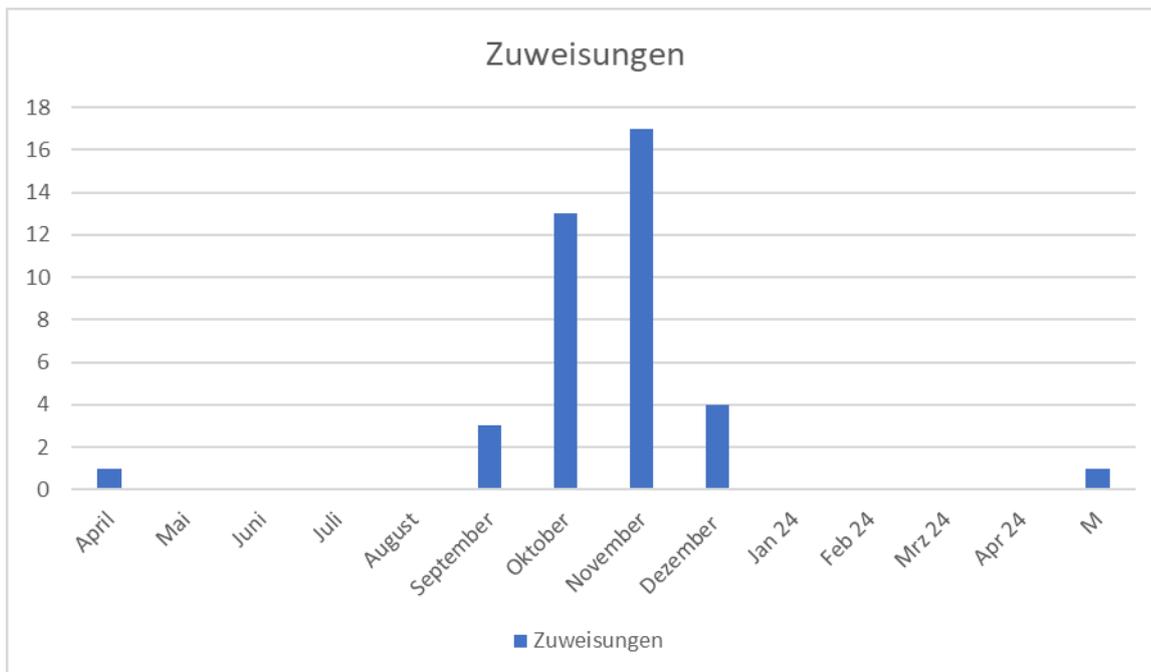


Quelle: Bezirksregierung Arnsberg

Durch den hohen Zuzug ukrainischer Flüchtlinge nach Siegburg wurde die Aufnahmequote bis April 2024 erfüllt. Der weitgrößte Teil der ukrainischen Flüchtlinge ist in Siegburg auf dem privaten Wohnungsmarkt versorgt worden, diese Tatsache hat zu einer bis dahin entspannten Situation in den Unterkünften geführt. Derzeit scheint die Zahl der in Siegburg wohnenden Ukrainer wieder rückläufig zu sein. Die Entwicklung des Aufnahmesolls ist entsprechend der Abgänge der Ukrainer, sowie der wieder ansteigenden allgemeinen Zugänge verlaufen. Es ist somit zu einer Steigerung des Aufnahmesolls auf 668 Personen gekommen.



Quelle: Bezirksregierung Arnsberg



Es ist auf Grund der im Newsletter des MKJFGFI ausgewiesenen Entwicklungen und insbesondere auch der am 14.05.2024 zugegangenen Pressemitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (auf die Anlage wird verwiesen) mit einem starken Zuwachs an Zuweisungen zu rechnen. Derzeit sind die Landeseinrichtungen noch in der Lage die Flüchtlinge entsprechend aufzunehmen, wie lange diese Situation anhält ist ungewiss.

Auf den Auszug des Newsletters des MKJFGFI wird verwiesen:

„Es handelt sich hier um eine rechnerische Prognose unter Betrachtung typischer Zugangsverläufe innerhalb eines Jahres in Relation zu den Aufenthaltsdauern in den Landeseinrichtungen. Auf Grund des aktuell moderaten Zugangsgeschehens sowie dem weiteren Aufbau von Landeskapazitäten können die tatsächlichen Zuweisungen gerade deutlich unter den berechneten Prognosen gehalten werden. **D.h. das Landessystem übernimmt aktuell eine hohe Pufferfunktion, sodass die Kommunen wirksam entlastet werden können**“

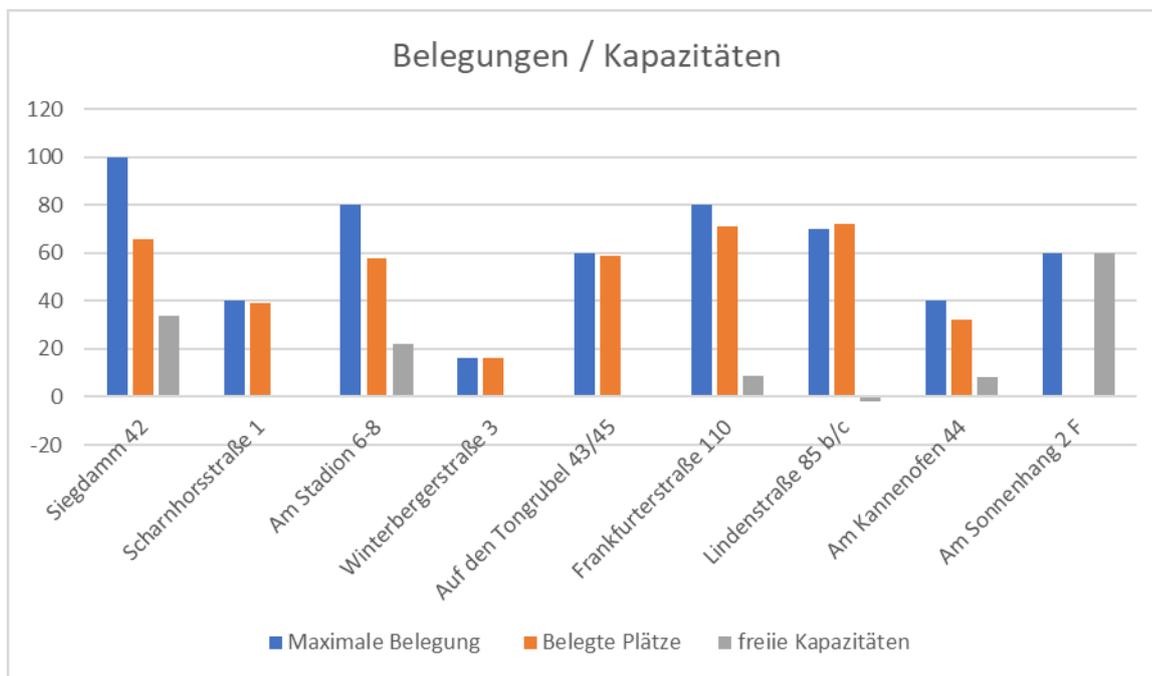
(Quelle: MKJFGFI für NRW)

II. Aufnahmekapazitäten

Unter Berücksichtigung **aller Möglichkeiten der Verdichtung** sind derzeit (Stand: 17.05.2023) noch 50 freie Belegungsplätze verfügbar. Die freien Kapazitäten sind durch Umsetzungen von zunächst einzelnen Personen auf zwei Personen und nunmehr drei Personen auf einem Zimmer, sowie Auszügen aus den städtischen Unterkünften entstanden. Die Zusammenlegung von drei familienfremden Personen (weitestgehend werden die verschiedenen Herkünfte und Zugehörigkeiten berücksichtigt) birgt immer soziale Risiken. Konflikte häufen sich; die Akzeptanz bei den Bewohnern sinkt. In einigen Unterkünften können auf Grund der Familienkonstellationen keine Vollbelegungen erreicht werden. Da kein Einfluss auf die Zuweisungen erfolgen kann, ist daher davon auszugehen, dass die derzeit noch freien UnterkunftsKapazitäten nicht in voller Höhe

ausgenutzt werden können.

Die derzeitigen Kapazitäten reichen somit bei einer Zuweisungspraxis wie in den letzten Monaten und wie sie in den kommenden Monaten zu erwarten bis in das dritte Quartal 2024. Im Anschluss wird die dann fertiggestellte Unterkunft Am Sonnenhang 2f (Finanzierung über zweckgebundene Landesmittel) zur Nutzung bereitstehen (ab Juni 2024). Diese Unterkunft kann im Optimalfall mit bis zu 60 Flüchtlingen belegt werden, damit würde ein weiteres Quartal überbrückt werden können, ebenso steht zum Jahresende die angemietete Unterkunft Alte Lohmarer Straße (sog. Belgierhäuser, ebenfalls aus zweckgebundenen Landesmitteln finanziert) zur Verfügung, einer Unterbringungsverpflichtung nach der derzeitigen Prognose des Landes kann damit weiterhin vollumfänglich entsprochen werden.



III. Bezahlkarte

Bezüglich der Thematik Bezahlkarte wird auf die beigefügten Schnellbriefe des Städte- und Gemeindebundes vom 29.02.2024 und vom 22.04.2024 (röm. I Punkt 4. und 5.) verwiesen. Inzwischen ist eine einheitliche Regelung seitens des Bundestages beschlossen worden und dem Bundesrat zur Verabschiedung vorgelegt worden. Die Ausschreibungsverfahren sind bereits länger angestoßen worden. Der Städte- und Gemeindebund und das Land NRW wirken auf gemeinsames Vorgehen mit den Gemeinden hin. Auf Kreisebene wird das Thema zwischen den zuständigen Amtsleitern und den Sozialdezernenten der Städte und Gemeinden im ständigen Austausch erörtert. Ein Alleingang einzelner Kommunen ist daher nicht angezeigt. Nach dem derzeitigen Stand ist mit der Einführung der Bezahlkarte wohl im dritten Quartal zu rechnen.

IV. Gemeinnützige Arbeit

Das Asylbewerberleistungsgesetz und die dort ausgewiesene Möglichkeit zu gemeinnütziger Arbeit im Zusammenhang mit der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften betrifft in Siegburg 67 Personen; 4 von ihnen gehen einer gemeinnütziger Tätigkeit nach. Rechnet man die noch schulpflichtigen Personen, die Menschen im Rentenalter sowie sogenannte Nullsprachler und

ihnen Gleichgestellte raus, gehen insgesamt ca. 55 Prozent aller angesprochenen Personen einer gemeinnützigen Tätigkeit nach.

Zur Sitzung des Ausschusses Soziale Stadt am 04.06.2024 zur Kenntnis vorgelegt.

Siegburg, 17.05.2024

Siegburg, 17.05.2024